

Parlamentarische Initiative 11.482

# Berufliche Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte verbessern?

Nach dem Scheitern der Reform Altersvorsorge 2020 hat der Nationalrat am 28. Mai 2018 die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Christa Markwalder mit dem Titel «Teilzeitbeschäftigte. BVG-Leistungen statt Sozialhilfe» aus dem Jahr 2011 nochmals aufgegriffen und stillschweigend angenommen.

## IN KÜRZE

Die vorgeschlagene Verbesserung für Teilzeitbeschäftigte erscheint nicht praxistauglich und würde zu einem enormen Zusatzaufwand für die betroffenen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen führen. Es sollten unbedingt alternative Lösungen im gesamtheitlichen Rahmen der anstehenden BVG-Reform geprüft werden.

Die Initiative möchte das BVG um einen neuen Art. 7a ergänzen, wonach bei Teilzeitarbeit der Koordinationsabzug in Prozenten des Arbeitspensums festgelegt würde. Zudem müssten sich die Arbeitgeber darauf einigen, wer von ihnen die Versicherung führt. Die vorberatende Kommission (SGK-N) war sich einig, dass die Teilzeitarbeit in der beruflichen Vorsorge mit gezielten Massnahmen gestärkt werden soll. Trotz grundsätzlichem Verständnis für das Anliegen, erscheinen der vorgeschlagene Weg und insbesondere die notwendige Einigung auf einen federführenden Arbeitgeber nicht praxistauglich.

## Koordinationsabzug

Wenn der BVG-Koordinationsabzug in Prozenten des Arbeitspensums festgelegt würde, müsste das Arbeitspensum einheitlich definiert und als neue Grösse erhoben werden. Zudem würde diese Lösung Ungleichbehandlungen innerhalb der Firmen schaffen: Für einen Versicherten, der 50 000 Franken in einem 50-Prozent-Pensum verdient, ergäben sich deutlich höhere BVG-Beiträge als für den Kollegen, der 50 000 Franken in einem 100-Prozent-Pensum erzielt. Administrativ einfacher und sozial gerechter wäre ein prozentualer Koordinationsabzug. Die Altersvorsorge 2020 wollte den BVG-Koordinationsabzug auf 40 Prozent des Jahreslohns (mind. 14 100 Franken, max. 21 150 Franken) festlegen. Diese Lösung hätte die Vorsorge, unabhängig vom Arbeitspensum,

für Einkommen zwischen 21 150 Franken und 52 875 Franken verbessert.

## Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle würde gemäss der parlamentarischen Initiative auch für Teilzeitbeschäftigte bei 21 150 Franken bleiben. Aus dem Text ist jedoch unklar, ob diese Grenze weiterhin pro Arbeitgeber gälte oder ob sie bei Mehrfachbeschäftigten neu nur noch mit der Summe aller Löhne überschritten werden müsste. Im Initiativtext heisst es unter anderem: «Die Arbeitgeber einigen sich darauf, wer die Versicherung führt. Die anderen Arbeitgeber überweisen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die entsprechende Vorsorgeeinrichtung. Können sich die Arbeitgeber nicht einigen, so ist derjenige Arbeitgeber mit dem grössten Pensum federführend.» Dieser Vorschlag würde einen enormen Koordinations- und Inkasso-Aufwand für alle betroffenen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen verursachen, noch verstärkt, wenn Arbeitspensum schwanken und Anstellungen sich häufig ändern.

Unter der Annahme, dass die Eintrittsschwelle weiterhin pro Arbeitgeber gilt, wäre eine Zusammenlegung der Vorsorge bei der Vorsorgeeinrichtung des federführenden Arbeitgebers zudem kaum zugunsten der Versicherten. Wahrscheinlich würden sich die Arbeitgeber in der Praxis auf den jeweils tiefsten Vorsorgeplan einigen, weil Arbeitgeber mit BVG-nahen Vorsorgeplänen

**Christoph Plüss**

Pensionskassen-Experte  
SKPE, Allvisa AG



**Andrea Reichmuth**

Pensionskassen-Expertin  
SKPE, Allvisa AG



nachvollziehbarerweise nicht bereit wären, für Mehrfachbeschäftigte höhere Leistungen (gemäss dem Vorsorgeplan eines anderen Arbeitgebers) zu finanzieren als für ihre übrigen Versicherten. Die Betroffenen würden in diesem Fall schlechter fahren, als wenn sie weiterhin bei jedem Arbeitgeber separat gemäss seinem Vorsorgeplan versichert wären.

Einkommen, die einzeln die Eintrittsschwelle nicht erreichen, insgesamt jedoch schon, können bereits heute gemäss Art. 46 BVG via Auffangeinrichtung oder über Vorsorgeeinrichtungen, die dies reglementarisch vorsehen, ver-

sichert werden. Die entsprechenden Abläufe sind bei der Auffangeinrichtung und teilweise auch bei Verbandskassen schon vorhanden. Die gemäss Initiative vorgesehenen neuen Verpflichtungen, einerseits der betroffenen Arbeitgeber zur Einigung und andererseits der zuständigen Vorsorgeeinrichtungen zur Versicherung der Einkommen von nicht angeschlossenen dritten Arbeitgebern, würden die berufliche Vorsorge jedoch weiter verkomplizieren und zu einem enormen Mehraufwand führen, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

### Wie weiter?

Falls der Ständerat der parlamentarischen Initiative ebenfalls zustimmen sollte, müsste die SGK-N innert zwei Jahren einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausarbeiten. Wahrscheinlich nehmen die Sozialpartner das Thema im Rahmen der aktuellen Suche nach Vorschlägen für die BVG-Reform ohnehin wieder auf. Das berechtigte Anliegen sollte dann gesamtheitlich und unbedingt mit einer praxistauglichen Lösung angegangen werden. ■